



Arbeitgeber und Revision MedBG

Der zweite Teil der Änderungen des Medizinalberufegesetzes (MedBG) tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Nachfolgend werden die wichtigsten Auswirkungen dieser Revision für die Arbeitgeber von universitären Medizinalpersonen beschrieben.

Überprüfung des Registereintrags

Zur Aufsichtsrolle des Arbeitgebers von universitären Medizinalpersonen, die den Medizinalberuf im öffentlichen Dienst oder privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht ausüben, gehört explizit, dass der Arbeitgeber neben den üblichen Überprüfungen bei der Anstellung **prüfen muss, ob die Medizinalperson im Register der universitären Medizinalberufe (MedReg)** eingetragen ist. Die Unterlassung wird mit Busse bestraft.

[Link zum MedReg](#)

Beurteilung und Kontrolle der Sprachkenntnisse

Der Arbeitgeber von universitären Medizinalpersonen muss ausserdem beurteilen, **welche Sprache oder Sprachen** für die jeweilige Stelle notwendig sind und **welches Niveau** diese Sprachkenntnisse aufweisen müssen. Das geforderte Niveau muss mindestens einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, kann aber auch höher sein.

Im zweiten Schritt muss der Arbeitgeber kontrollieren, ob die Person, die er anstellen will, über die entsprechenden **Sprachkenntnisse** verfügt.

MedReg kann dazu erste Informationen liefern, die fallweise ergänzt werden müssen (Gespräch, Sprachzertifikat usw.).

Häufige Fragen - FAQ

Die vielfältigen Fragen, welche die verschiedenen Beteiligten und Betroffenen im Zusammenhang mit der Revision des MedBG dem BAG stellen, wurden zusammengetragen und auf der [Seite der FAQ](#) beantwortet.